

# Bebauungsplan Oberndorf, Buch am Buchrain

## artenschutzrechtliche Potentialabschätzung

Auftraggeber	Gemeinde Buch am Buchrain VG Pastetten Fröbelweg 1 85669 Pastetten
Auftragnehmer	Planungsbüro Hadatsch Ahornstraße 4 85664 Hohenlinden Tel. 08124-52150 <a href="mailto:info@planungsbuero-hadatsch.de">info@planungsbuero-hadatsch.de</a> <a href="http://www.planungsbuero-hadatsch.de">www.planungsbuero-hadatsch.de</a>
Bearbeitung	Dipl.-Biol. Herwig Hadatsch im BDLA
Stand	31.01.2022

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Lage und Charakterisierung des Untersuchungsgebiets und seiner näheren Umgebung .....	1
1.3	Rechtlicher Hintergrund .....	2
1.4	Datengrundlagen.....	3
1.5	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	3
1.5.1	Abschichtung.....	3
1.5.2	Bestandsaufnahme .....	4
2	Wirkungen des Vorhabens .....	4
2.1	Art und Umfang des Vorhabens .....	4
2.2	Baubedingte Wirkungen .....	5
2.3	Anlagebedingte Wirkungen.....	5
2.4	Betriebsbedingte Wirkungen.....	5
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	6
3.1	Fledermäuse .....	7
3.1.1	Bestandsaufnahme .....	7
3.1.2	Auswertung von Sekundärdaten .....	7
3.1.3	Betroffenheit .....	8
3.2	Vögel.....	8
3.2.1	Bestandsaufnahme .....	8
3.2.2	Auswertung von Sekundärdaten .....	8
3.2.3	Betroffenheit .....	9
3.2.4	Arten der Siedlungen.....	9
3.2.5	Arten der Siedlungen.....	10
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	12
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	12
4.1.1	Fledermäuse .....	12
4.1.2	Vögel.....	12
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG) .....	12

4.2.1	Fledermäuse .....	12
4.2.2	Vögel.....	13
5	Zusammenfassung – Gutachterliches Fazit .....	13
6	Literatur / Quellen.....	14
7	Anhang .....	15
7.1	Säugetiere.....	15
7.2	Vögel.....	15

## Abbildungen

## Seite

Abbildung 1: Lage des Vorhabensgebietes (Quelle: Bebauungsplan „Oberndorf“) .....	1
--	---

## Glossar

**ASK** - Artenschutzkartierung (des Bayerischen Landesamtes für Umwelt)

**BArtSchV** - Bundesartenschutzverordnung

**BNatSchG** - Bundesnaturschutzgesetz

**CEF** - continued ecological functionality

**saP** - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans im Westen des Ortsteils Oberndorf in der Gemeinde Buch am Buchrain.

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde Erding ist für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung durchzuführen.

In der vorliegenden Potentialabschätzung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL), Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden, soweit möglich, in die Prognose einbezogen (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

## 1.2 Lage und Charakterisierung des Untersuchungsgebiets und seiner näheren Umgebung

Das Planungsgebiet liegt östlich der Kläranlage in Buch am Buchrain (Fl.-Nr. 288/4, Gmkg. Buch am Buchrain).

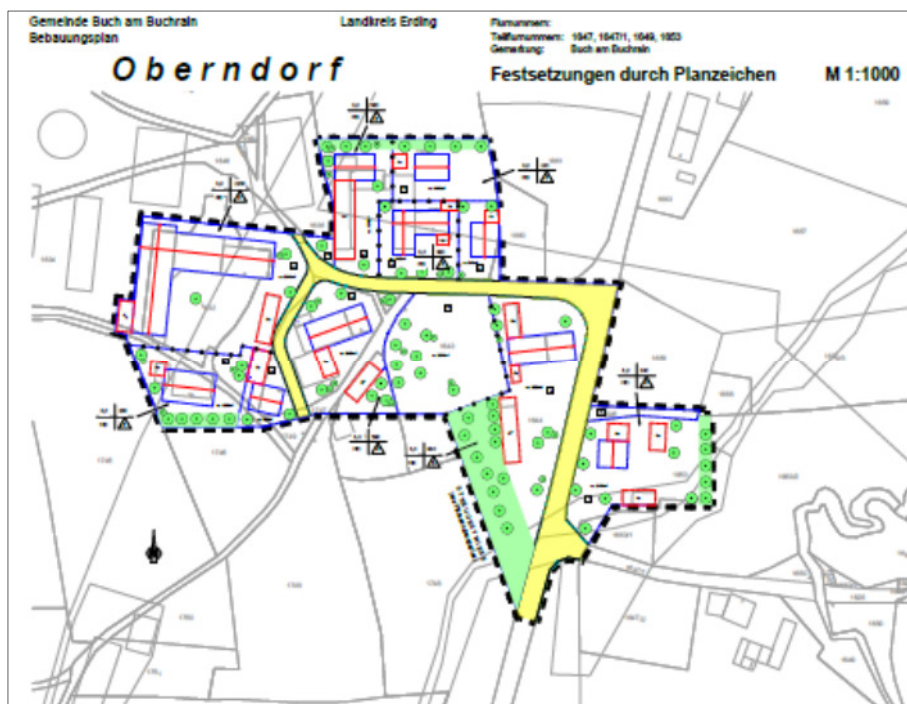


Abbildung 1: Lage des Vorhabensgebietes (Quelle: Zwischenentwurf Bebauungsplan „Oberndorf“)

Im Planungsgebiet sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der VSchRL sowie der FFH-RL zum europäischen Netzverbund 'Natura 2000' gemäß § 32 BNatSchG vorhanden. Innerhalb des Geltungsbereichs existieren keine amtlich kartierten Biotope.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Wirkungen eines Vorhabens auf alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie abgeschätzt. Diese Arten zählen zu den besonders bzw. streng geschützten Arten (siehe § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG). Gemäß § 44 (1) BNatSchG gelten folgende Zugriffsverbote:

1. Es ist verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
2. Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Zustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
3. Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen z. B. Balz-, Paarungs-, Schlaf-, Mauser- und Rasthabitats.
4. Es ist verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen 3. und 4. liegt vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (der Tiere) bzw. Standorte (der Pflanzen) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (CEF-Maßnahmen<sup>1</sup>; § 44 (5) BNatSchG). Neben dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (von Tieren) bzw. Standorten (von Pflanzen) kann auch die Beeinträchtigung anderer wesentlicher biotischer wie abiotischer Wechselwirkungen zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote führen, wenn diese für die Art unverzichtbar sind (z. B. bedeutsame Nahrungs- und Jagdhabitats oder Interaktionen mit Bestäubern); (vgl. EU KOMMISSION 2007).

Wird durch das Vorhaben voraussichtlich gegen die genannten Verbote verstoßen, muss für die rechtmäßige Durchführung des Vorhabens für die betroffene(n) Art(en) bei der Höheren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden. In diesem Fall sind die Ausnahmevoraussetzungen darzulegen. Eine

---

<sup>1</sup> Aus dem Englischen: continuous ecological functionality-measures = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion

Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten kann nur erteilt werden, wenn: (gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG)

1. das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist,
2. zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
3. sich der Zustand der Population nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

## 1.4 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Ermittlung der relevanten Arten herangezogen:

- Internet-Arbeitshilfe (LfU 2022): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage
- ASK-Daten – Stand 25.01.2022
- Atlas der Brutvögel in Bayern (2012)
- Flachland-Biotopkartierung - Stand 2013
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Bayern Landkreis Erding. München, 2001
- Bestandsaufnahme des Eingriffsbereichs Januar 2022

## 1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutz-fachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

### 1.5.1 Abschichtung

(1) Mittels der Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) wird zunächst das prüfungsrelevante Artenspektrum auf Ebene der amtlichen Topographischen Karten Deutschlands im Maßstab 1:25.000 (TK 25) ermittelt.

(2) Im nächsten Schritt werden die Arten ausgeschlossen, für die im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Existenzbedingungen gegeben sind: Ausschlusskriterium L (Lebensraum). Eine Art wird grundsätzlich als prüfungsrelevant erachtet, wenn sich das Untersuchungsgebiet als faktisches (Kriterium NW (= Nachweis): Art wurde nachgewiesen)<sup>2</sup> oder potentielles (Kriterium PO (= potentiell möglich): Existenzbedingungen sind gegeben) Habitat (Kriterium F/R: Fortpflanzung-/Ruhestätte; Kriterium N/J: Nahrungs-/Jagdhabitat:) er-

---

<sup>2</sup> Hierzu werden die vom LfU zur Verfügung gestellten Daten der Artenschutzkartierung (ASK-Punkte) ausgewertet. Zudem werden Beobachtungen bei der Begehung des Gebiets miteinbezogen.

weist. Zudem werden Arten berücksichtigt, die aufgrund anderer biotischer und abiotischer Wechselwirkungen (z. B. Bestäuber) in ihrer Existenz wesentlich von den Verhältnissen im Untersuchungsgebiet abhängen.

(3) In einem dritten Schritt werden die Arten ausgeschlossen, bei denen keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens anzunehmen ist: Ausschlusskriterium E (Empfindlichkeit). „Empfindlichkeit“ ist gegeben, wenn durch die Realisierung des Vorhabens Verbotstatbestände ausgelöst würden. Um das zu verhindern, können Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) angesetzt werden.<sup>3</sup>

Arten, bei denen mindestens eines der Kriterien (L, PO, E) mit „nein“ (= "0") zu bewerten ist, werden von weiteren Prüfschritten ausgeschlossen. Für alle übrigen Arten wird die Prüfung mit dem nächsten Schritt fortgesetzt.

**Im Rahmen der vorliegenden saP wurde bei der Abschichtung – in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Erding - eine allgemeine Potentialabschätzung der Vögel und Fledermäuse durchgeführt.**

### 1.5.2 Bestandsaufnahme

Bei der Bestandsaufnahme wurde das (potentielle) Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebewohnenden Vögeln untersucht, da einige Gebäude zur Errichtung von Wohnhäusern abgerissen werden sollen.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können (s.a. Kap. 4.1). Bei den Wirkungen wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

### 2.1 Art und Umfang des Vorhabens

Im Westen des Ortsteils Oberndorf ist bisher kein gültiger Bebauungsplan vorhanden. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan dient dem Zweck der Nachverdichtung und Ortsrandabrundung. Hierzu sollen auf drei bestehenden Parzellen Gebäude abgerissen werden. In zwei weiteren Parzellen ist die Bebauung von Teilen bestehenden Gärten geplant. In einer weiteren Parzelle wird ein Intensivgrünland bebaut (siehe Abb. 1).

---

<sup>3</sup> Soweit erforderlich und möglich, werden Maßnahmen vorgeschlagen. Kann ein Verstoß gegen oben genannte Verbote bezüglich einer potentiell vorkommenden Art nicht ausgeschlossen werden, muss der Bestand der Art am Eingriffsort erfasst werden. Ansonsten ist davon auszugehen, dass die Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen und durch das Vorhaben gegen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird (*worst-case-Betrachtung*). Für alle im Gebiet nachgewiesenen Arten, hinsichtlich derer ein Verstoß nicht auszuschließen ist, muss eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt werden.

Auf den zu bebauenden Parzellen bleiben jeweils einige Gebäude erhalten. Die Anwesen werden nicht komplett abgerissen.

- In Parzelle 12 wird in einem Wohngarten ein Wohnhaus mit Garagen errichtet.
- Auf Parzelle 11 wird der vorhandene Bauernhof abgerissen und durch ein Wohnhaus mit Garagen ersetzt.
- Zwischen den Parzellen 11 und 12 wird eine Erschließungsstraße angelegt; hierzu wird eine Güllegrube entfernt.
- In den Parzellen 16 und 17 werden Lagerhallen und eine alte Werkstatt einer Schreinerei abgerissen; auf Parzelle 16 verbleiben die Garagen; es wird jeweils ein Wohnhaus errichtet.
- Auf Parzelle 18 wird der hier befindliche Teil der Werkstatt abgerissen, das bestehende Wohnhaus verbleibt.
- In Parzelle 19 wird ein Wohnhaus im Bereich eines Gemüsegartens errichtet, im Osten wird ein schmaler Streifen eines Intensivgrünlands beansprucht.
- In den übrigen Parzellen erfolgen keine baulichen Veränderungen.

## 2.2 Baubedingte Wirkungen

Aufgrund des Abrisses von Wohn- und Nebengebäuden kann es zu erheblichen Störungen oder Tötung von Gebäudebewohnenden Vögeln und Fledermäusen kommen. Durch das Fällen von Bäumen sind ebenfalls erhebliche Störungen oder Tötung von Vögeln und Fledermäusen möglich.

Für Fledermäuse kann eine Gefahr beim Abbruch von Gebäuden entstehen. Durch die Errichtung von Gebäuden besteht für Fledermäuse keine Gefahr, da die Baumaßnahmen nur bei Tag durchgeführt werden. Gefährdungen aufgrund der Baumaßnahmen zur Errichtung der Wohngebäude sind für Vögel lediglich von nicht erheblicher Wirkung, da die Vögel mobil sind und ausweichen können.

## 2.3 Anlagebedingte Wirkungen

Durch den Abriss von Gebäuden entstehen größere Verluste von potentiellen Fortpflanzungshabitaten für gebäudebrütende Vögel und Fledermäusen:

- Verlust von Gebäudehöhlungen als Bruthabitat für den Haussperling
- Verlust eines ehemaligen Kuhstalls als Bruthabitat für Schwalben
- Verlust von Dachböden als Quartiere für Fledermäuse, Eulen und Haussperlingen

## 2.4 Betriebsbedingte Wirkungen

- Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Lärm (Schreinerei, benachbarter Bauernhof und Wohngebäude, ist hinsichtlich Lärm oder Verkehr mit keiner erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen.



### 3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

#### Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### Störungsverbot (s. Nr. 2.2. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

## 3.1 Fledermäuse

### 3.1.1 Bestandsaufnahme

Am 18.01.22 wurden die Gehölze begutachtet, die durch Baumaßnahmen entfernt werden sollen. Dabei wurde auf Vogelnester oder Baumhöhlen/Spalten geachtet. Bei der Begehung am 24.1.2022 wurde nach Winterquartieren in den Gebäuden, die abgerissen werden, gesucht.

In keinem der vorhandenen Gehölze waren Baumhöhlungen vorhanden, welche von Fledermäusen genutzt werden können. In den untersuchten Dachböden waren keine überwinternden Fledermäuse vorhanden, was aufgrund von fehlender Frostfreiheit auch nicht erwartet worden war. Es waren zudem keine Anhäufungen von Fledermauskot zu finden, die auf regelmäßige Nutzung durch Fledermäuse hindeuten.

Fensterläden oder Hausverkleidungen, die z.B. für das Große Mausohr häufig als Wochenstuben dienen, sind nicht vorhanden.

Da das Dach nicht isoliert ist und durch die zahlreichen (tw. großen) Öffnungen der Dachstuhl zugig und daher nicht frostfrei ist, eignet es sich nicht als Überwinterungsquartier für Fledermäuse.

### 3.1.2 Auswertung von Sekundärdaten

Die Auswertung der ASK-Daten ergab, dass aus der Kirche von Innerbittlbach Fledermausnachweise vorliegen. Am 04.12.2004 bzw. am 17.10.2015 wurden dort das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) (2015) sowie eine nicht näher bestimmte Art dokumentiert sind. Die Kirche liegt ca. 900 m nördlich von Oberndorf. Auch aus der Kirche von Buch am Buchrain existieren mehrere Fledermausnachweise, wobei diese bereits knapp 4 km von Oberndorf entfernt sind. Teilweise mehrmals dokumentiert wurden dort: **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*), **Großes Mausohr**, **Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus* oder *brandtii*). In der Zoologische Staatssammlung sind Belege aus Buch am Buchrain nachfolgender Arten vorhanden: **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie eine unbestimmter Art der Gattung *Myotis*. Auch in der Kirche von Haidberg existiert ein Fledermausnachweis. Hier wurde im Jahr 1993 das **Große Mausohr** nachgewiesen. Unbestimmte Fledermausnachweise stammen aus einem Schuppen in Hausmehring (letzter Nachweise aus dem Jahr 2014). Aus dem Bereich Tannenhof liegen mehrere Nachweise von **Kleiner Bartfledermaus**, **Großes Mausohr**, **Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus* oder *brandtii*) und weiterer, unbestimmter Arten (Gattung Langohren - *Plecotus*) vor. Zahlreiche weitere Nachweise o.g. Arten sowie der **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) liegen aus Kirchen und Gebäuden aus Wolfswinkel, Harthofen, Reithofen, Tading und Wetting vor. An der Isen existieren einige Nachweise des **Großes Mausohrs**, die zwischen 2,5 und rund 3 km von Oberndorf entfernt sind. Von der Ortschaft Isen stammen zudem Nachweise des **Grauen Langohrs** (*Plecotus austriacus*) und der **Zweifarfledermaus** (*Vespertilio murinus*). Bei Westach an der Isen wurden nicht weniger als sechs Fledermausarten nachgewiesen, die neuesten Funde stammen aus dem Jahr 2020. Dokumentiert wurden hier

**Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Rauhauflfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) und unbestimmte Mausohren. Die Nachweise sind allerdings gut 3 km von Oberdorf entfernt.

### 3.1.3 Betroffenheit

Trotz der nicht vorhandenen Eignung der Eingriffsbereiche als Winterquartiere ist es aufgrund der großen Zahl an Fledermausnachweisen nicht ausgeschlossen, dass Fledermäuse zumindest sporadisch die Dachstühle im Sommer aufsuchen. Diese Artengruppe ist daher hinsichtlich der Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände genauer zu untersuchen.

## 3.2 Vögel

### 3.2.1 Bestandsaufnahme

Bei den Bestandsaufnahmen wurden Buchfinken und Haussperlinge dokumentiert, ebenso wie eine Rabenkrähe.

In den zu entfernenden Haselsträuchern, die innerhalb eines eingezäunten Hausgartens stehen, wurden zwei Elsternester gefunden. An einer jüngeren Birke (Trisel) konnten keinerlei Baumhöhlungen festgestellt werden.

Im Bereich der Schreinerei (Parzellen 16 – 18) wurden im Traufbereich keine Höhlungen gefunden die für Haussperlinge geeignet sind. Der Dachstuhl ist hingegen frei zugänglich. Dort wurden keine Vogelnester entdeckt. Da der Dachstuhl auch für Katzen frei zugänglich ist, ist dieser allgemein für eine Vogelbrut wenig geeignet.

Am alten Bauernhof der Parzelle 11 sind von außen einige Öffnungen im Dach-/Traufbereich erkennbar, in denen Haussperlinge brüten könnten. Bei der Inspektion des Dachstuhls waren keine Nester erkennbar. Dennoch ist eine Sperlingsbrut auf dem Bauernhof in den Vorjahren nicht auszuschließen.

Es wurden weder im Bereich der Schreinerei noch im Dachstuhl der Schreinerei Gewölle gefunden, die auf Eulen hindeuten.

### 3.2.2 Auswertung von Sekundärdaten

Weder in der näheren noch weiteren Umgebung sind Angaben in der ASK von Vogelarten der Siedlungen vorhanden. Lediglich bei der Befragung der Ortsansässigen wurde von einer lange zurückliegenden Eulensichtung berichtet. Eine genaue Datierung ist nicht mehr möglich, jedoch liegt der Zeitpunkt vor 2003. Zudem handelte es sich um eine Einzelbeobachtung.

### 3.2.3 Betroffenheit

Nachdem im Winter einzelne Hausperlinge beobachtet wurden und im vergangenen Jahr ein Rauchschnalbenpärchen im alten Kuhstall der Parzelle 11 brütete, sind diese Arten hinsichtlich der Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände genauer zu betrachten. Ein Vorkommen von Eulen, insbesondere der in Siedlungen vorkommenden Schleiereule wird als wenig wahrscheinlich angenommen, da der Bauernhof nicht zugänglich ist und der frei zugängliche Dachstuhl der Schreinerei durch Lärm und freilaufende Katzen wenig geeignet scheint. Eine nähere Betrachtung der Schleiereule erfolgt daher nicht, spezielle Maßnahmen sind für die Art nicht erforderlich.

### 3.2.4 Arten der Siedlungen - Rauchschnalbe

<b>Rauchschnalbe</b> ( <i>Hirundo rustica</i> )		Europäische Vogelart nach VSR
<b>1 Grundinformationen</b>		
Rote Liste Status Deutschland: -	Bayern: V	Art im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Brutvogel
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
Bewohner der Siedlungen. Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums. Nahrung vor allem Fluginsekten.		
<b>Lokale Population:</b> Der Bestand ist zwar noch groß, doch werden weitere Hofaufgaben und weitere Versiegelungen merkliche Bestandsreduktionen zur Folge haben. Aus der Umgebung liegen keinerlei weitere Daten vor, im relativ kleinen Untersuchungsgebiet konnten ein Brutpaar des Vorjahrs dokumentiert werden.		
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>		
Es ist kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot zu erwarten.		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vergrämung am bisherigen Bruthabitat.</li> </ul>		
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung von Ersatzhabitaten.</li> <li>▪ Anbringung von Nistkästen.</li> </ul>		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

<b>Rauchschwalbe</b> ( <i>Hirundo rustica</i> )		Europäische Vogelart nach VSR
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>		
Durch die Einrichtung eines Neubaus kommt es zum Verlust von einem Brutplatz.		
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vergrämung am bisherigen Bruthabitat</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung von Ersatzhabitaten.</li> <li>▪ Anbringung von Bruthilfen.</li> </ul>	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vergrämung am bisherigen Bruthabitat.</li> </ul>	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

### 3.2.5 Arten der Siedlungen - Haussperling

<b>Haussperling</b> ( <i>Passer domesticus</i> )		Europäische Vogelart nach VSR
<b>1 Grundinformationen</b>		
Rote Liste Status Deutschland: -	Bayern: V	Art im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Brutvogel
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>		
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Bewohner der Siedlungen. Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums. Nahrung vor allem Fluginsekten.		
<b>Lokale Population:</b> Der Bestand ist zwar noch groß, doch werden aktuelle und absehbare Eingriffe (Abriss, Modernisierung alter Gebäude) merkliche Bestandsreduktionen zur Folge haben. Aus der Umgebung liegen keinerlei weitere Daten vor, im relativ kleinen Untersuchungsgebiet konnten Standvögel verhört werden.		
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)

**Haussperling** (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VSR

**2.1 Prognose der Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Es ist kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - Vergrämung am bisherigen Bruthabitat.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
  - Sicherung von Ersatzhabitaten.
  - Anbringung von Sperlingshotels.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Einrichtung des Naturkindergartens auf dem Gelände kann es zum Verlust von einem Brutplatz kommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - Vergrämung am bisherigen Bruthabitat
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
  - Sicherung von Ersatzhabitaten.
  - Anbringung von Sperlingshotels.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - Vergrämung am bisherigen Bruthabitat.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Für die einzelnen Gilden bzw. Arten sind die entsprechenden Maßnahmen in den jeweiligen Formblättern erläutert (s. Kap. 3.2). Zusammenfassend sind diese hier nochmals dargestellt.

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

#### 4.1.1 Fledermäuse

Da die potentiellen Habitate im Winter nicht besetzt sind, sollte idealerweise ein Abbruch der Gebäude im Winterhalbjahr Oktober bis März erfolgen. Bei einem Abbruch im Sommerhalbjahr ist unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten von einer qualifizierten Fachkraft die Gebäude auf ein Fledermausvorkommen zu prüfen. Im Falle des Vorkommens sind die Fledermäuse an einen geeigneten Standort umzusetzen.

#### 4.1.2 Vögel

Gehölze sind außerhalb der Brutzeit zu entfernen (Anfang Oktober bis Ende Februar). Im Winter 2022 sind 3 Haselsträucher, die sich auf Parzelle 12 und im Südwesten von Parzelle 11 befinden, umzupflanzen, damit für die Elstern, die darin brüteten weiterhin ein Bruthabitat besteht. Die Haselsträucher werden nördlich Parzelle 16, im Bereich eines kleinen Rückhaltebeckens gepflanzt.

Das im ehemaligen Kuhstall der Parzelle 11 brütende **Rauchschwalbenpaar** soll durch Schließen der Fenster vergrämt werden. Der Abbruch der Gebäude sollte außerhalb der Brutzeit erfolgen (s.o.), damit keine Gebäudebrüter im Dachbereich brüten können. Am alten Bauernhof sollten im Winter 2022 die von außen sichtbaren Höhlungen und Spalten abgeklebt werden, so dass im Frühjahr 2023 keine Brut mehr für Haussperlinge möglich ist.

### 4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)

Neben erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung sind Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität möglich.

#### 4.2.1 Fledermäuse

Da die untersuchten Gebäude nicht als Winterquartiere für Fledermäuse geeignet sind, ist hierfür kein Ersatz zu schaffen. Auf den Parzellen bzw. im direkten Umfeld verbleiben ausreichend Gebäude die weiterhin als Sommerhabitat genutzt werden können. Hier ist allerdings ein dauerhafter Zugang zu den Gebäuden zu gewährleisten. Zusätzlich besteht

die Möglichkeit des Anbringens von Fledermauskästen, die im Sommer als Wochenstuben genutzt werden können. Hierfür eignet sich ein Holzstadel, der knapp außerhalb des Geltungsbereichs liegt (südlich Parzelle 11). Dies kann sowohl an den bestehenden Gebäuden als auch an den Neubauten erfolgen. Dabei ist eine ausreichend hohe Anbringung zu gewährleisten (min. 2 m Höhe).

#### 4.2.2 Vögel

##### Rauchschwalben

An den vorhandenen Kuhställen in der näheren Umgebung ist zu gewährleisten, dass ständig geöffnete Fenster oder Tore einen permanenten Zugang für Schwalben ermöglichen. Die Bewirtschafter des direkt angrenzenden Bauernhofs haben dies bereits zugesichert. Zusätzlich sollten im Kuhstall an zugfreien Stellen waagrechte Bretter angebracht werden, damit die Rauchschwalben darauf Nester bauen können. Alternativ ist das Anbringen von mehreren Schwalbennestern möglich. Da Schwalben in kleinen Kolonien brüten, sollten mindestens 6 Nester angebracht werden.

An den verbleibenden Gebäuden der Parzelle 11 und 16 sind bis zum Frühjahr 2022 Nisthilfen für Rauchschwalben anzubringen. Bei den Rauchschwalben ist darauf zu achten, dass diese trocken und an windgeschützten Stellen im Traufbereich angebracht werden. Da beide Arten gesellig sind, sollten mindestens jeweils 6 Nisthilfen angebracht werden. Um Verschmutzung durch Vogelkot zu vermeiden ist darunter ein Holzbrett anzubringen.

##### Hausperlinge

Für Feldperlinge sind sogenannte Sperlingshotels anzubringen. Da auch Hausperlinge gesellig sind, sollten ebenfalls mindestens sechs Brutmöglichkeiten (= zwei Kästen) angebracht werden.

## 5 Zusammenfassung – Gutachterliches Fazit

Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans im Westen des Ortsteils Oberndorf, in der Gemeinde Buch am Buchrain.

Untersucht wurden die Artengruppe der Fledermäuse und gebäude- bzw. baumbrütende Vogelarten. Die Untersuchung ergab, dass **Fledermäuse**, **Hausperlinge** und **Rauchschwalben** insbesondere von Abbruchmaßnahmen betroffen sind. Daher wurden konfliktvermeidende und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzruhestätten und -brutstätten vorgeschlagen. Dadurch können die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG vermieden werden.



## 6 Literatur / Quellen

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns – Stand 2016.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf.
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2001): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – Landkreis Erding.
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung vom August 2018).
- Bezzel, E., Geiersberger, I., v. Lossow, G. & R. Pfeifer (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996–1999. – Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart, 555 S.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), mit Änderungen vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01.03.2010.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-68.
- Rödl, Th., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görden A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 255 S.
- Singer, D. (1998): Die Vögel Mitteleuropas. 3. Auflage – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co., Stuttgart, 383 pp.

### Internet-Quellen

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Internet-Arbeitshilfe für die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP), <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=8037&typ=tkblatt> (abgerufen am 20.01.2022).

## 7 Anhang

Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für TK 7737

In der folgenden Tabelle wurden die empfindlichen Arten dargestellt. Aus dieser Liste erfolgt nach Abschichtung die Prüfung der Wirkungen des Vorhabens auf die abgeschichteten Arten.

### 7.1 Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Böschungen	Höhlen	Siedlungen
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	G	u	g		2	1
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?		1	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g		1	3
Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g	g		1	1
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	g		1	1
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	g		1	2
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	?			1
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u	?			2
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g		1	1
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g		1	1
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	2	D	?	?		3	1

### 7.2 Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		EZA		Böschungen	Höhlen	Siedlungen
				B	R	B	R			
Anser anser	Graugans			g	g					3
Apus apus	Mauersegler	3		u		u				1
Asio otus	Waldohreule			g	g	g	g	2		2
Bubo bubo	Uhu			g		g		2		

Buteo buteo	Mäusebussard			g	g	g	g	2		2
Ciconia ciconia	Weißstorch		3	g	g					1
Coloeus monedula	Dohle	V		g	g	s	g			1
Corvus corax	Kolkrabe			g		g		2		
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g	g	g			3
Emberiza citrinella	Goldammer		V	g	g	g	g	2		
Falco tinnunculus	Turmfalke			g	g	g	g	2		2
Lanius collurio	Neuntöter	V		g		?				1
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	s	u	s	u	2		2
Passer montanus	Feldsperling	V	V	u	g	g	g	2		2
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	g	g	g	g	2		
Phalacrocorax carbo	Kormoran			g	g		g			2
Picus viridis	Grünspecht			g		g				1
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	s	u	s	u	3		
Turdus iliacus	Rotdrossel				g		?	2		2

**Erläuterungen zur Tabelle**

**Lebensraum Beschreibung**

- 1 Hauptvorkommen
- 2 Vorkommen
- 3 potentielles Vorkommen
- 4 Jagdhabitat

**Rote Liste**

B = Bayern

D = Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- ? unbekannt
- II kein regelmäßiger Brutvogel
- kein Vorkommen

**EZK = Erhaltungszustand kontinentale Biogeographische Region (LfU 2014)**

g = günstig

u = ungünstig/unzureichend

s = ungünstig/schlecht

? = unbekannt

Für Vögel:

B = Brutvorkommen

R = Rastvorkommen

D = Durchzügler

S = Sommervorkommen

W = Wintervorkommen